

Sofortmaßnahmen bei Beeinträchtigung Ihres Unternehmens durch das neuartige Coronavirus



Entschädigung bei Verdienstaussfall durch Tätigkeitsverbot

Selbständige und Freiberufler die aufgrund des Coronavirus einem beruflichen Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstaussfall erleiden, können nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Entschädigung erhalten. Wenden Sie sich in diesem Fall an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Weiterhin ist hier auch eine Entschädigung zu den laufenden Betriebsausgaben im Zeitraum des Tätigkeitsverbotes möglich.

Achtung (Quelle::tageskarte.io vom 30.03.2020)

Derzeit ist noch strittig, ob auch die Schließung von Unternehmen durch Allgemeinverfügung eine Entschädigungsverpflichtung auslösen kann.

Private Unternehmen, die durch behördliche Anordnung im Rahmen der Corona-Pandemie geschlossen wurden, müssen von den Behörden entschädigt werden. Für den Rechtsanwalt Michael Falter, Managing Partner Deutschland der internationalen Wirtschaftskanzlei DWF, gibt es daran keinen Zweifel. Denn: "Die Entschädigungsregeln des Infektionsschutzgesetzes sehen dies eindeutig vor." Als Beispiel führt der Jurist Fitnessstudios ebenso wie Hotels, Restaurants, Friseursalons oder Kosmetikstudios an, denen durch die angeordneten Schließungen im Zusammenhang mit der Corona Virus Pandemie immense Verluste entstanden seien.

Ggf. sollte hier, zur Wahrung der Ansprüche bei einer späteren Rechtsprechung zugunsten der Unternehmerseite, vorsichtshalber ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden.